

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

16. Jahrgang

Freitag, 04.11.2022

Ausgabe 21

INHALT

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Klima- und Umweltschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- * Verbandsausschusssitzung am 9. November 2022

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2022
- * Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntgabe des Fachbereiches Klima- und Umweltschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 1,40 m im Windpark Dornbock.

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG mit Sitz in 01662 Meißen, Dr.-Eberle-Platz 1 hat mit Datum vom 12.04.2021 die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA (WEA KO-5(19)) am Standort

Gemarkung Drosa Flur: 10 Flurstück: 81 beantragt.

Die Anlage soll voraussichtlich im IV. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Für den Windpark Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben wurde im Juli 2017 eine Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Bestands- und geplanten Anlagen erstellt, die letztmalig im April 2019 aktualisiert wurde.

Für die beantragte WEA besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 UVPG die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist daher für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Vorranggebietes (VRG) III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben.

Die im Rahmen der Antragstellung vorgelegten immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten sind plausibel und werden als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Die Zusatzbelastung an Geräuschemissionen durch die geplante WEA ruft Immissionen in irrelevanten Bereich bzw. Immissionen unterhalb des zulässigen Immissionswertes der Gesamtbelastung hervor. Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die vorgesehene

Schattenwurfabschaltung stellt die Einhaltung der zulässigen Immissionen sicher. Auswirkungen der WEA auf bestimmte Tierarten sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt.

Auf die sonstigen Schutzgüter nach § 1 Abs.1 BImSchG hat das Vorhaben nur geringe Auswirkungen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

gez. Danneberg
Fachbereichsleiterin FB Umwelt- und Klimaschutz

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Verbandsausschusssitzung am 9. November 2022

Einladung zur Verbandsausschusssitzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) am 09. November 2022 um 16:00 Uhr in die Geschäftsstelle des Verbandes, Köthener Chaussee 01 in 06385 Aken (Elbe).

TAGESORDNUNG

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-481/22 vom 14.10.2022 sowie Feststellung des Protokolls – öffentlicher Teil
5. Nachkalkulation 2020-2022 und Neukalkulation 2023-2025 der Gebühren
6. Beschluss zum Entwurf der Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung
7. Beschluss zum Jahresabschluss 2021
8. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023
9. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
10. Anfragen – öffentlicher Art

B Nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwände zum Protokoll AZV-481/22 vom 14.10.2022 sowie Feststellung des Protokolls – nichtöffentlicher Teil
12. Information zur Vergabe Strom 2023
13. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
14. Anfragen – nichtöffentlicher Art
15. Schließung der Sitzung

gez. MÜLLER
Vorsitzender des Verbandsausschusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2022

Die 10. Sitzung der Regionalversammlung in der V. Wahlperiode findet am Freitag, dem 18.11.2022, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Haushaltsplan und -satzung für das Haushaltsjahr 2023
- Ergebnisse der Erarbeitung einer Handreichung zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien – hier Windenergie und Photovoltaikfreiflächenanlagen – Vortrag durch Auftragnehmer Herrn Dr. Reichhoff (LPR GmbH)
- Informationen der Geschäftsstelle u.a. Vorbereitungen zum Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner
Vorsitzender

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021, GVBl. LSA S. 100), hat die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die folgende, von der Regionalversammlung in der Sitzung am 07.10.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht/vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro			
1. Ergebnisplan			
a) Erträge	324.400	39.300	363.700
b) Aufwendungen	354.500	39.300	393.800
Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt	30.100	0	30.100
2. Finanzplan			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.400	39.300	363.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.100	39.300	389.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0		
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000	0	2.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht geändert.

Köthen (Anhalt), den 12.10.2022

gez. Grabner – Siegel –
Vorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurde am 12.10.2022 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.11.2022 bis zum 16.11.2022

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan 2022 wird zugleich auf der Website <https://www.planungs-region-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 12.10.2022

gez. Grabner
Vorsitzender